

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

KAG „Baumberge Touristik“

gemäß § 2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018

zwischen

1. der Stadt Billerbeck,
2. der Stadt Coesfeld,
3. der Gemeinde Havixbeck,
4. der Gemeinde Nottuln,
5. der Gemeinde Rosendahl,

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Präambel

Das Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbände, sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden. Nach der getroffenen Vereinbarung beraten die Arbeitsgemeinschaften Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren; sie stimmen Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab; sie leiten Gemeinschaftslösungen ein, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Die fünf Baumberge-Gemeinden arbeiten seit vielen Jahren in einer Touristischen Arbeitsgemeinschaft zusammen und entwickelten die Baumberge Touristik. Im Rahmen dieses Vertrages soll nun die Zusammenarbeit in Form einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft geregelt werden.

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die o.g. Städte und Gemeinden errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „KAG Baumberge Touristik“.
2. Weitere Mitglieder, deren Mitgliedschaft für die Verwirklichung der Vertragsziele sinnvoll ist, können aufgenommen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die KAG Baumberge dient der aufeinander abgestimmten infrastrukturellen und touristischen Entwicklung des Gebietes der Mitglieder zu Nr. 1 bis 5. Sie soll Gemeinschaftslösungen im Baumberge-Gebiet durch Gewährleistung einer engen und arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Mitglieder ermöglichen.
2. Sie verwirklicht dies insbesondere durch
 - Weiterentwicklung der Ergebnisse des touristischen Konzepts Masterplan 2026
 - Gemeinsame Umsetzung der abgestimmten Handlungsempfehlungen, Maßnahmen und Projekte
 - Abgestimmtes Auftreten der Region gegenüber Dritten bei allen Fragen der Entwicklung touristischer Produkte und des touristischen Marketings
 - Abstimmung unterschiedlicher Aufgabenfelder, die durch die Mitglieder Nr. 1 bis 5 wahrgenommen werden und der Gesamtaufgabe dienen.

§ 3 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der KAG Baumberge Touristik wird rotierend jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch einen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Mitglieder Nr. 1 bis 5 übernommen. Der/die erste Geschäftsführer/in wird von Mitglied Nr. 1 gestellt. Nach 2 Jahren (erstmalig jedoch zum 01.07.2020, anschließend wieder zum 01.01.2022) wechselt die Geschäftsführung auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin des Mitgliedes Nr. 2 usw.
2. Als Stellvertreter der Geschäftsführung wird für den ersten Zwei-Jahres-Zeitraum der Bürgermeister/die Bürgermeisterin des Mitgliedes Nr. 2 bestimmt. Nach 2 Jahren wechselt die stellvertretende Geschäftsführung auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin des Mitgliedes Nr. 3 usw.
3. Die Geschäftsführung leitet die Lenkungsgruppe, hat die Aufgabe der übergeordneten Koordination und übt für die KAG die Repräsentationsfunktion aus.
4. Die KAG fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

§ 4 Lenkungsgruppe, Unterarbeitsgruppen

1. Es wird eine Lenkungsgruppe der KAG Baumberge Touristik gebildet. Dieser gehören die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitglieder Nr. 1-5 an. Außerdem entsendet jedes Mitglied einen weiteren Vertreter aus dem Bereich Touristik in die Lenkungsgruppe.

Weitere Mitglieder können in der Lenkungsgruppe aufgenommen werden (z.B. Hohe Mark, Münsterland eV)

2. Der geschäftsführende Bürgermeister/die geschäftsführende Bürgermeisterin lädt zweimal im Jahr zu einer Sitzung der Lenkungsgruppe ein.
3. Die Lenkungsgruppe berät die Angelegenheiten, die die Mitglieder im Bereich der Touristikförderung gemeinsam berühren. Sie koordiniert die Planungen der Mitglieder und stimmt sie aufeinander ab. Sie trifft die grundsätzlichen Abstimmungen, damit die arbeitsteiligen Aktivitäten der Mitglieder in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen im Bereich Touristik (dazu unter § 5) wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne der Zwecksetzung (§ 2) erfolgen.
4. Für die Abstimmung und Umsetzung von Einzelprojekten kann die Lenkungsgruppe Unterarbeitsgruppen einrichten, in die die Mitglieder Vertreter entsenden können.
5. Die Mitglieder stellen Informationen und Unterlagen, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, allen übrigen Mitgliedern zur Verfügung, sofern diese der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag dienen und keine Gründe gegen eine Weitergabe bestehen. Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Information und kooperativen Mitarbeit in der KAG.

§ 5 Arbeitsbereiche und arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder

1. Die Lenkungsgruppe gliedert die Gesamtaufgabe der Förderung der Baumberge Touristik in einzelne Arbeitsbereiche, die federführend und selbständig durch einzelne Mitglieder erledigt werden. Die Lenkungsgruppe koordiniert die freiwillige Übernahme einzelner Arbeitsbereiche durch die Mitglieder.
2. Jedes Mitglied benennt die mit der Bearbeitung des jeweiligen Arbeitsbereichs betraute Person (Touristiker). Die Übernahme der Arbeitsbereiche durch einzelne Mitglieder und die Zuordnung der Touristiker zu den Arbeitsbereichen wird in einer Aufstellung dokumentiert, die jedem Mitglied mitgeteilt wird.
3. Die Mitglieder vereinbaren eine enge Kommunikation, das gilt insbesondere für die Touristiker untereinander.
4. Für den Zeitraum von 2 Jahren wird jeweils ein Touristiker zum Sprecher benannt, der Ansprechpartner in Angelegenheiten der KAG auf operativer Ebene gegenüber Dritten ist und der die Koordinierung der Arbeitsbereiche und die Kommunikation der Touristiker untereinander sicherstellt. Der Sprecher soll von dem Mitglied gestellt werden, das auch den Geschäftsführer (§ 2) stellt.
5. Die Lenkungsgruppe überprüft regelmäßig, ob und inwieweit die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Arbeitsbereiche, die Kommunikation und die Abstimmung der Mitglieder verbessert werden kann oder angepasst werden muss.
6. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

§ 6 Aufteilung und Abrechnung der Kosten

1. Es gibt kein gemeinschaftliches Finanzbudget der KAG Baumberge Touristik.
2. Es bleibt bei den Zuständigkeiten der Organe der Mitglieder.
3. Anfallende Personalkosten für Verwaltungsleistungen der Mitglieder werden von den Mitgliedern jeweils selbst getragen. Durch die Aufteilung der Arbeitsbereiche wird eine gleichmäßige und insgesamt angemessene Belastung mit Verwaltungsleistungen angestrebt.
4. Für die Sachkosten plant jedes Mitglied die erforderlichen Finanzmittel haushaltsrechtlich für sich ein. Im Rahmen der Lenkungsgruppe erfolgt die Verständigung über die Höhe der zu veranschlagenden Beträge
5. Die Abwicklung der Sachkosten erfolgt über die Abrechnungsstelle, deren Aufgaben seit 2017 von der Stadt Billerbeck übernommen wurden. Verträge mit Dritten über Anschaffungen, Bestellungen etc., die dem Zweck nach § 2 dieser Vereinbarung dienen und in der Lenkungsgruppe abgestimmt wurden, werden vom jeweiligen Mitglied in Stellvertretung (§ 164 BGB) für den Träger der Abrechnungsstelle (Stadt Billerbeck) abgeschlossen.
6. Rechnungen, die bei den Mitgliedern auf Basis der Ziffer 6 eingehen, werden an die Abrechnungsstelle zwecks Begleichung weitergeleitet. Dabei ist darauf zu achten, dass Rechnungsadressat auch die Stadt Billerbeck / Baumberge Touristik ist.
7. Grundsätzlich zahlt jedes Mitglied den Sockelbetrag von jährlich 3.000 €. Die Aufteilung des darüber hinaus zu übernehmenden „Netto“belastung/des Saldos erfolgt mittels folgendem Schlüssel: jede teilnehmende Kommune zahlt einen Grundbetrag pro Jahr. Der Restbetrag wird auf der Basis von Einwohnerzahl und Übernachtungen zu je 50 % verteilt. Dabei sollen die statistischen Werte von IT-NRW für das jeweils letzte vollständige Jahr bzw. der aktuellste veröffentlichte Wert von IT-NRW unterstellt werden.
Zunächst wird ein Gesamtbetrag von 50.000 € vereinbart, der durch Ergänzungsvertrag verändert werden kann.
8. Zur Sicherung der Liquidität zahlen die Mitglieder Nr. 2 bis 5 zu Beginn eines Kalenderjahres (aber erst nach Genehmigung des jeweiligen Haushalts) nach Aufforderung auf die zu erwartende Abrechnung die unter Ziffer 4 ermittelten Beträge an die Trägerin der Abrechnungsstelle (Stadt Billerbeck)
9. Am Ende eines Kalenderjahres erfolgt durch die Abrechnungsstelle eine Abrechnung und Verrechnung mit den Vorauszahlungen auf Basis der Finanzrechnung. Statt einem Ausgleich in Form von Nach- oder Rückzahlungen kann auch ein Vortrag auf das kommende Jahr erfolgen.

§ 7 Steuerpflicht und interkommunale Zusammenarbeit / § 2 b UStG

1. Die interkommunale Zusammenarbeit ist noch nicht abschließend im Gesetz geregelt. Bis zum 31.12.2020 gilt das aktuelle Recht. Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder falls sich bei Prüfungen eine Steuerpflicht rückwirkend oder für die Zukunft ergeben sollte, sind von der gesamten „KAG“ jeweils zu gleichen Anteilen Steuern plus Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschläge etc.) nachzuzahlen bzw. zukünftig zu zahlen.

§-8 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist nicht befristet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate bis zum jeweiligen Jahresende. Der Vertrag ist erstmals kündbar zum 31.12.2022.
2. Die Kündigung durch einen Vertragspartner hat die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum nächstmöglichen Ablauffermin zur Folge. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin zu erklären. Die verbleibenden Vertragspartner können über die Fortsetzung des Vertrages beschließen.

§-9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Fall von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

Datum: _____

Unterschriften:

Bürgermeisterin Marion Dirks, Stadt Billerbeck

Bürgermeister Heinz Öhmann, Stadt Coesfeld

Bürgermeister Klaus Gromöller, Gemeinde Havixbeck

Bürgermeisterin Manuela Mahnke, Gemeinde Nottuln

Bürgermeister Christoph Gottheil, Gemeinde Rosendahl

Aufstellung über die Zuordnung der Arbeitsbereiche und Benennung der zuständigen Touristiker nach § 5 des KAG-Vertrages:

Die Gesamtaufgabe der Förderung der Baumberge Touristik wird in nachfolgende Arbeitsbereiche untergliedert. Die Aufgabenbereiche werden jeweils von dem in der Klammer genannten Mitglied eigenverantwortlich und im jeweils eigenen Namen wahrgenommen. Ebenfalls in Klammern aufgeführt sind die zuständigen Personen (Touristiker):

1. Sandsteinroute (Stadt Coesfeld, Herr Hoppe, Gemeinde Havixbeck, Birgit Lenter)
2. Knotenpunktsystem (Gemeinde Nottuln, Christian Wermert, mit Unterstützung vom Kreis Coesfeld, Simone Thiesing)
3. Hotelbedarfsanalyse (Stadt Billerbeck, Marion Kessens)
4. Urlaubsmagazin bzw. Karte (Stadt Billerbeck, Marion Kessens, Gemeinde Havixbeck, Birgit Lenter)
5. Wandern II und III (Gemeinde Nottuln, Christian Wermert)
6. Pressearbeit/Marketing/Anzeigen (Stadt Billerbeck, Marion Kessens, Gemeinde Havixbeck, Birgit Lenter)
7. Internetseite (Gemeinde Rosendahl, Peter Brüggemann)
8. Prospektbestellung (Gemeinde Havixbeck, Karin Kortenjann)
9. „Sprecher“, d.h. Koordinierung der Arbeitsbereiche untereinander, Ansprechpartner in allgemeinen Angelegenheiten der KAG auf operativer Ebene (Stadt Billerbeck, Marion Kessens)
10. Abrechnungsstelle, Abrechnung und Anweisungen der Rechnungen und jährliche Abrechnung und Verrechnung mit den Vorauszahlungen der Mitglieder (Stadt Billerbeck)